

11. Dezember 1978

Peru, Konsolidierung peruanischer kommerzieller Schulden gegenüber
 schweizerischen Gläubigern, Verhandlungen

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 22. November 1978
 (Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 5. Dezember 1978
 (Zustimmung)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 5. Dezember 1978
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorgelegten Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Handelsabteilung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Politischen Departement und dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement die Verhandlungen mit Peru über den Abschluss eines Abkommens betreffend die Konsolidierung peruanischer kommerzieller Schulden gegenüber schweizerischen Gläubigern zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit, die zur Unterzeichnung des Abkommens notwendige Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EVD 15 (GS 5, HA 10) zum Vollzug
- EPD 6 zum Vollzug
- FZD 7 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

SALVATI





2310.1

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 22. November 1978

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tPeru - Konsolidierung

Peru ist mit schwierigen wirtschaftlichen Problemen und insbesondere einer prekären Zahlungsbilanzsituation konfrontiert. Mit Hilfe des internationalen Währungsfonds und andern internationalen Finanzierungsinstituten hat die Regierung einen Plan zur Sanierung und zur Wiederankurbelung der Wirtschaft erstellt. In seinem Rahmen gelangte sie an die Gläubiger Perus mit einem Begehren um die Konsolidierung von Schulden und um die Gewährung von Zahlungsbilanzhilfen.

1. Die Wirtschaftslage Perus

Nach peruanischer Darstellung wird das Bruttosozialprodukt im laufenden Jahr um etwa 1,8 % abnehmen; die industrielle Produktion wird um rund 10 % geringer ausfallen als im Vorjahr. Die Arbeitslosenquote für den Raum Lima wird mit gegen 50 % angegeben. Eine Jahresinflationsrate von etwa 80 % wird erwartet und der äussere Wert der Landeswährung (Sol) verminderte sich von September 1977 zu September 1978 um 250 %. Ein Zahlungsbilanzdefizit von 160 Mio Dollar wird für 1978 erwartet, während für 1979 ein Fehlbetrag von 1'052 Mio Dollar und für 1980 ein solcher von 872 Mio Dollar vorausgesehen wird. Der Schuldendienst in den Jahren 1979

und 1980 würde 58 resp. 48 % des Exporterlöses beanspruchen, was sich sehr negativ auf die Wirtschaft und ihre künftige Entwicklung auswirken müsste. Die gesamte Aussenverschuldung des öffentlichen Sektors beläuft sich auf 8,3 Mrd Dollar. Die peruanische Regierung gibt offen zu, in der Wirtschaftspolitik Fehler gemacht zu haben. Daneben wird die unbefriedigende Entwicklung auf zu hohe und im Wachstum unkontrollierte Staatsausgaben sowie auf die ungenügenden Rohstoffpreise und die internationale Währungslage zurückgeführt.

2. Plan zur Sanierung der Zahlungsbilanz und zur Wiederankurbelung der Wirtschaft

Die peruanische Regierung hat mit Hilfe des Internationalen Währungsfonds einen Plan ausgearbeitet, wobei insbesondere die Ausgabenpolitik des Staates und das Steuersystem gestrafft werden sollen. Ferner sind Massnahmen zur Dämpfung der Inflation vorgesehen. Mit der Erhaltung bestehender und der Schaffung neuer Arbeitsplätze soll gegen die Arbeitslosigkeit vorgegangen werden.

Namentlich auch im Zusammenhang mit diesem letzten Punkt ist eine Entlastung der Zahlungsbilanz erforderlich, damit mehr Devisen für die Ausführung neuer Projekte zur Verfügung stehen.

Die peruanische Regierung hat deshalb mit den Gläubigern Verhandlungen über die Umstrukturierung bestehender Zahlungsverpflichtungen bzw. die Einräumung neuer Kredite aufgenommen. Mit dem IWF wurde bereits ein stand-by-Arrangement getroffen, woraus 1979 und 1980 je 98 Mio Dollar resultieren. Ein Konsolidierungsabkommen mit der USSR erbringt 29 resp. 52 Mio Dollar. Verhandlungen mit der Weltbank (neuer Kredit von 100 Mio Dollar), mit den USA (zusätzlich zur Konsolidierung von Schulden, Hilfe gemäss PL 480 von 25 Mio Dollar), mit lateinamerikanischen Ländern

(Schuldenkonsolidierung von 113 Mio Dollar), dem Andinen Reservefonds (neuer Kredit von 37 Mio Dollar) und Ostblockländern (Schuldenkonsolidierung von 61 Mio Dollar) sind bereits angebahnt. Das Einverständnis von über 30 privaten Banken (Konsolidierung von Krediten in Höhe von insgesamt 700 Mio Dollar) soll bereits vorliegen.

Ein Begehren um Konsolidierung von Schulden wurde auch an die westlichen Industriestaaten, inklusive Japan, die sich normalerweise im "Pariser-Club" mit solchen Wünschen auseinandersetzen, gerichtet. Es erstreckt sich sowohl auf garantierte kommerzielle als auch auf Staatskredite.

3. Konsolidierung mit Ländern des "Pariser-Club"

T

Am 2./3. November befassten sich Vertreter von 13 Ländern, zusammen mit solchen der peruanischen Regierung und internationaler Finanzierungsorganisationen mit der Lage in Peru und dem vorliegenden Konsolidierungsgesuch. In Berücksichtigung der Fakten und Empfehlungen auch des Internationalen Währungsfonds beschlossen sie ihren Regierungen zu beantragen, dem vorliegenden Gesuch zu entsprechen. Sie legten auch die Modalitäten für eine Konsolidierung fest (Beilage : "procès-verbal agréé" vom 3.11.1978). Demnach sollen Fälligkeiten der Jahre 1979 und 1980 aus garantierten kommerziellen Krediten mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr und basierend auf vor dem 1. Januar 1978 abgeschlossenen Verträgen sowie solche aus Staatskrediten (die Schweiz ist nicht betroffen) konsolidiert werden. 1980 soll indessen nur eingeschlossen werden, wenn Peru vor Ende 1979 mit dem IWF ein neues Abkommen über seine Wirtschaftspolitik im Jahre 1980 abgeschlossen hat. Der Konsolidierungskredit soll sich auf 90 % der fälligen Zahlungen erstrecken. Die restlichen 10 % und die Zinsen sind ausgeschlossen und von Peru bei Fälligkeit zu begleichen. Für die Rückzahlung des Kredites sind, nach einer mittleren

Karenzfrist von 2 1/2 Jahren, 10 Semesterraten für Schulden des Jahres 1979 und 8 Semesterraten für Schulden des Jahres 1980 vorgesehen.

4. Schweizerische Haltung

Die schweizerisch-peruanischen Wirtschaftsbeziehungen basieren auf einem Handelsabkommen von 1953 und auf den Grundsätzen des GATT. Die schweizerischen Einfuhren bewegen sich auf einer Höhe von 50 - 60 Mio Franken und bestehen zur Hauptsache aus Baumwolle, Fischmehl und Kaffee. An der Ausfuhr (1975 rund 137 Mio Fr., 1977 noch 76 Mio Fr. mit zu erwartendem weiteren Rückgang im Jahr 1978) sind die traditionellen schweizerischen Exportbranchen beteiligt. Der Rückgang steht im Zusammenhang mit der prekären Wirtschaftslage in Peru.

Eine Normalisierung der Wirtschaftslage in Peru liegt selbstverständlich auch im Interesse der schweizerischen Exportwirtschaft. Die Konsolidierung stellt zudem ein Akt internationaler Solidarität gegenüber einem Entwicklungsland dar.

Nach internen Schätzungen dürften schweizerische Guthaben im Werte von etwa 60 - 70 Mio Fr. unter die Konsolidierung fallen. Der Konsolidierungskredit dürfte indessen 50 Mio Franken kaum übersteigen. Der grösste Teil davon wird zu Lasten der Rechnung der Exportrisikogarantie gehen; der Rest wird der Rubrik "Darlehen Ausland" zu belasten sein. Im Finanzplan für die Jahre 1979 und 1980 sind für derartige Operationen bereits Beträge vorgesehen.

Durch Bundesbeschluss vom 17. März 1966 (AS 1966 893), verlängert durch Bundesbeschluss vom 18. März 1970 (AS 1970 1707), ist der Bundesrat zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen der vorliegenden Art ermächtigt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

1. Vom vorliegenden Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Handelsabteilung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Politischen Departement und dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement die Verhandlungen mit Peru über den Abschluss eines Abkommens betreffend die Konsolidierung peruanischer kommerzieller Schulden gegenüber schweizerischen Gläubigern zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit, die zur Unterzeichnung des Abkommens notwendige Vollmacht auszustellen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Romesser

Beilage

- Procès-verbal agréé vom 3. November 1978

Protokollauszug :

EVD (Chef, Generalsekretariat 5, Handel 10)
 EPD (10)
 EFZD (Finanzverwaltung 5)
 BK zum Vollzug

Extrait
 - EPD 10 pour exécution des pouvoirs
 - EVD 10 pour exécution
 - EFZD 7 pour exécution
 - EPK 2
 - FinDel 2
 - BK 1 (No)

Pour extrait conforme,
 le secrétaire,

S. W. R.